

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Satzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Vom 9. Februar 2011

Auf der Grundlage von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) geändert worden ist, § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, und § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe am 9. Februar 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung):

### § 1

#### Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe (in Folgendem AZV Parthe) erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### § 2

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich deren Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
- (4) Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 4

#### Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist
  2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
  3. Auskünfte einfacher Art
  4. Amtshandlungen, die sich aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
- (2) Auch bei Gebührenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

### § 5

#### Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe ist sie damit beendet.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

**§ 6  
Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV Parthe einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 7  
Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 8  
Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, der § 20 Absatz 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 12.06.2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Borsdorf, den 9. Februar 2011

**Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe  
Martin  
Verbandsvorsitzender**

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zu § 3**  
der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe vom 09.02.11

**Kostenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Genehmigungen und Anordnungen</b>	
1.1	Genehmigung bzw. Zustimmung auf der Grundlage von Satzungen des AZV Parthe	5,- € bis 500,- €
1.2.	Anordnungen des AZV Parthe auf der Grundlage von Satzungen des AZV Parthe	5,- € bis 250,- €
1.3.	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nummer 1.1	5,- € bis 250,- €
1.4	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen und Erteilung einer Anschlussgenehmigung	25,- € je Grundstück
1.5	Erlaubnisscheine für Erdarbeiten	20,- €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.6	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens jedoch 5,00 €
1.7	Erteilung von Auskünften, die über § 4 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostensatzung hinausgehen	25 € bis 250 €
1.8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr (gilt nicht bei gebührenfreiem Original)
<b>2.</b>	<b>Auszüge aus Bestandsplänen/digitale Daten</b>	
2.1	bis DIN A4	je Seite 5,- €
2.2	größer als DIN A4 bis DIN A 3	je Seite 10,- €
2.3	Lieferung digitaler Bestandsdaten	15,- € je Datei
2.4	Kopien von Videountersuchungen zur Verwendung für Dritte (DVD und Bericht)	25,- €
<b>3.</b>	<b>Kontrollen und Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen</b>	
3.1	Abnahme einer neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage und/oder Prüfung eingereichter Unterlagen der Grundstücksentwässerungsanlage anstelle der Abnahme vor Ort	35,- €
3.2	Überprüfung von Auskünften nach § 20 Absatz 5 Abwassersatzung (anrechenbare Fläche für die Niederschlagswasserentsorgung)	30,- €
3.3	Kosten für eine Probeentnahme aus Kläranlagen und Untersuchung dieser	100,- €
3.4	Abnahme des Einbaus eines Zwischenzählers zum Nachweis der nichtentgeltpflichtigen Abwassermenge	20,- €
<b>4.</b>	<b>Aufwand zur Behebung nicht satzungskonformer Anschlussverhältnisse</b>	
4.1	Aufwandsersatz für die Ermittlung von Fehlanschlüssen	40,00 € pro Grundstück
4.2	Aufwandsersatz für die Ermittlung ungenehmigter Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage oder die ungenehmigter Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage	40,00 € pro Grundstück
<b>5.</b>	<b>Aufwendungen für Leistungen an nichtöffentlichen Abwasseranlagen</b>	
5.1	im Störfall erforderliche Spülung von privaten Grundstücksentwässerungsleitungen durch den Zweckverband	nach Aufwand
5.2	Ermittlung des Verlaufs von Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken	nach Aufwand
<b>6.</b>	<b>Amtshandlungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren</b>	
6.1	Mahnung von öffentlich-rechtlichen Forderungen	1 % des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5,- €, höchstens 25,- €
6.2	Mahnungen von privatrechtlichen Forderungen	1 % des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5,- €, höchstens 25,- €
6.3	Pfändung gemäß §§14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
6.4	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 Abgabenordnung	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
6.5	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,- € bis 50,- €
6.6	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,- € bis 1.000,- €
6.7	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß § 24 oder 25 SächsVwVG	25,- € bis 1.000,- €
6.8	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
6.8.1	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr, mindestens jedoch 5,- €
6.8.2	sonstige Ansprüche	5,- € bis 100,- €
<b>7.</b>	<b>Verlängerung von gewährten Fristen (ab 2. Verlängerung)</b>	<b>15 € je Vorgang</b>